

Interpellation Bosshard-St.Gallen (15 Mitunterzeichnende) vom 19. April 2022

Spezialisierte Staatsanwaltschaft für die Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Umweltdelikten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Juni 2022

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. April 2022 nach einer spezialisierten Strafverfolgungsbehörde für Umweltdelikte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit den vom Interpellanten erwähnten Vorfällen in der Amcor Flexibles Rorschach AG befasste sich die Regierung über die vorliegende Interpellation hinaus im Rahmen von drei weiteren parlamentarischen Vorstössen. In Bezug auf diese Vorfälle kann deshalb auf das Standesbegehren 41.22.02 «Umweltdelikte härter bestrafen», das von der Regierung unterstützt wird, sowie auf die Antworten der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.22.12 «Gewässerverschmutzung im Bodensee wirft Fragen auf» und auf die Einfache Anfrage 61.22.11 «Giftiger Löschschaum im Bodensee: Lehren für die Zukunft» verwiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich ist jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt im Kanton St.Gallen in der Lage, Delikte in sämtlichen Strafrechtsbereichen zu untersuchen. In den regionalen Untersuchungsämtern gibt es gewisse Schwerpunkt-Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Strassenverkehrsdelikte, Ausländergesetzgebung oder Kindesbefragungen. Im kantonalen Untersuchungsamt gibt es sodann eine gezielte Spezialisierung in den Bereichen komplexe Wirtschaftsdelikte, Cyberkriminalität und Tierschutzvergehen. Im Umweltstrafrecht besteht demgegenüber keine umfassende Spezialisierung. Komplexere Umweltdelikte werden jedoch regelmässig denselben Verfahrensleitenden zugeteilt, die an dieser Materie besonders interessiert sind und mit der Zeit fachspezifisches Wissen aufbauen konnten.
2. Bis zum 1. Mai 2002 gab es im kantonalen Untersuchungsamt eine spezialisierte Stelle für Umwelt- und Tierdelikte. Aus umweltrechtlicher Sicht funktionierte diese Stelle gut und es konnte eine einheitliche Beurteilung der Umweltdelikte über den gesamten Kanton St.Gallen sichergestellt werden. Zudem konnte durch einen in diesem Bereich zuständigen Staatsanwalt der Aufwand der Umweltbehörden reduziert werden.

Die knappen Ressourcen insgesamt und der massive Arbeitsanfall im Bereich Tierschutz führten dazu, dass der Fokus der erwähnten spezialisierten Stelle auf die Bearbeitung der Tierschutzdelikte gelegt werden musste. Diese Spezialisierung hat sich bewährt. In Bezug auf die Umweltdelikte nimmt die Regierung in Aussicht, noch im Jahr 2022 einen Projektauftrag für ein umfassendes Regierungsprojekt zu erteilen. Ein Ziel des Projekts soll sein, die kantonsinternen Zuständigkeiten im Bereich Umweltdelikte zu klären und allenfalls anzupassen. Im Rahmen dieses Regierungsprojekts wird – unter Einbezug der Frage des entsprechenden Personalbedarfs – konkret zu überprüfen sein, ob im Bereich Umweltdelikte eine vermehrte Spezialisierung bei der Kantonspolizei und bei der Staatsanwaltschaft sinnvoll erscheint und ob in diesem Bereich entsprechend eine Zentralisierung erfolgen soll.

Mit Blick auf eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung hat der Erste Staatsanwalt im Jahr 2010 zusammen mit dem damaligen Amt für Umwelt und Energie «Richtlinien für die Strafzumessung bei regelmässig vorkommenden Umweltschuldverbrechen» erlassen.

3. Die Regierung erachtet das Fachwissen bei der Staatsanwaltschaft grundsätzlich als ausreichend, um auch im Bereich der Umweltgesetzgebung Strafverfahren zu führen. Ob die Umweltschuldverbrechen durch die Schaffung einer spezialisierten Stelle ebenso spezialisiert und intensiv wie Tierschutzdelikte verfolgt werden sollen, wird im Rahmen des hiervor erwähnten Regierungsprojekts zu klären sein.

Unabhängig von der Frage der Schaffung einer spezialisierten Stelle ist es wichtig, dass die Umweltverwaltung ihre Fachkompetenz in das strafrechtliche Verfahren einbringen kann. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Umweltverwaltung hat daher grosse Bedeutung. Eine gute Möglichkeit, sich in ein Strafverfahren einzubringen, sind die Parteirechte, die dem Bau- und Umweltschuldverbrechen bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes eingeräumt werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1]). Die Staatsanwaltschaft übermittelt dem Bau- und Umweltschuldverbrechen (vertreten durch das Amt für Umwelt) durchschnittlich 60 bis 80 Umweltschuldverfahren jährlich und gibt diesem die Möglichkeit, als Partei Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgungsbehörde wird als zentrales Thema ebenfalls im Rahmen des erwähnten Regierungsprojekts zu evaluieren und allenfalls anzupassen sein.

4. Straftaten im Bereich des Umweltschutzgesetzes werden grundsätzlich von den Staatsanwaltschaften verfolgt. Eine Ausnahme bilden die Übertretungen, die nach dem Ordnungsbussengesetz (SR 314.1) und nach dem Anhang zur Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) durch polizeiliche Organe geahndet werden können (vgl. Art. 10 StPV). Das Amt für Umwelt kann keine Bussen erheben.
5. Die Ermittlungsaufgaben liegen auch im Bereich der Umweltschuldverbrechen in der Zuständigkeit der Kantonspolizei, die allfällige Verstösse bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringt. Die Staatsanwaltschaft selbst fahndet nicht eigenständig nach Delikten. Die Erfahrungen aus dem Bereich Tierschutzdelikte zeigen jedenfalls, dass mit einer spezialisierten Stelle die Ermittlungen in diesem Bereich intensiviert werden.
6. Grundsätzlich ist die Regierung der Ansicht, dass die heutige dezentrale Organisation der Staatsanwaltschaft durchaus geeignet ist, Umweltschuldverbrechen sachgerecht zu verfolgen. Die Notwendigkeit und das Ausmass einer spezialisierten Stelle für Umweltschuldverbrechen wird jedoch im Rahmen des in Aussicht gestellten Regierungsprojekts zu prüfen sein. Im Rahmen dessen wäre auch die Frage der dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zu klären, denn allein die Zuständigkeit in diesem Bereich von den regionalen Untersuchungsämtern zum kantonalen Untersuchungsamt zu verschieben, wäre nicht ausreichend. Vielmehr wäre damit klar die Erwartung verbunden, dass diese Fälle intensiver verzeigt und bearbeitet würden, was nur mit zusätzlichen Ressourcen möglich wäre.
7. Die Regionalpolizei ist, bei Umweltschutz- und Tierschutzdelikten sowie auch bei den übrigen Delikten, mit den Sachverhaltsaufnahmen und den notwendigen Beweissicherungen betraut. Dies erfolgt in der Regel zusammen mit internen und externen Fachdiensten, je nachdem, in welchem Umfang Spezialwissen gefordert ist. Eine reine Umwelt- oder Tierschutzpolizei bzw. Polizistinnen und Polizisten, die ausschliesslich in diesen Bereichen tätig sind, besteht nicht, da hierfür die notwendigen Ressourcen fehlen.

Anfang Mai 2022 fand zwischen dem Bau- und Umweltdepartement und dem Polizeikommando ein erster Austausch zur Schaffung zusätzlicher fachlicher und personeller Ressourcen bei der Kantonspolizei für den Einsatz bei Umweltsdelikten statt. Die Ausbildung und der Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei wurde grundsätzlich begrüsst und es wurden verschiedene Lösungsansätze eingebracht. Konkrete Lösungsvorschläge unter Einbezug der Ressourcenfrage müssen in weiterführenden Diskussionen ausgearbeitet werden.